



A-2662/1

Zentrale Dienstvorschrift

Psychosoziale Unterstützung

Zweck der Regelung:
Herausgegeben durch:
Beteiligte Interessenvertretungen:
Gebilligt durch:
Herausgebende Stelle:
Geltungsbereich:
Einstufung:
Einsatzrelevanz:
Berichtspflichten:
Gültig ab:
Frist zur Überprüfung:
Version:
Ersetzt:
Aktenzeichen:
Bestellnummer/DSK:

Aufgaben und Zuständigkeiten der Psychosozialen Unterstützung in der Bundeswehr (PSU Bw)
Bundesministerium der Verteidigung
Hauptpersonalrat beim BMVg, Gesamtvertrauenspersonenausschuss beim BMVg
Referatsleiter P III 5
BMVg P III 5
Bundeswehr
Offen
Ja
Nein
23.08.2018
22.08.2023
3
Version 2
66-55-00
entfällt

Inhaltsverzeichnis

1	Grundsätze	3
1.1	Zweck	3
1.2	Vorgaben und Rahmenbedingungen	3
2	Zuständigkeiten und Struktur	4
3	Aufgaben und Leistungsspektrum	5
3.1	Sozialdienstliche Beratung und Unterstützung	6
3.2	Psychologische Beratung und Unterstützung	7
3.3	Sanitätsdienstliche Beratung und Unterstützung	8
3.4	Militärseelsorge	8
4	Ausbildung	9
5	Maßnahmen zur Psychohygiene	9
6	Anlagen	10
6.1	Leitlinien der Zusammenarbeit im Psychosozialen Netzwerk der Bundeswehr	10
6.2	Leitlinien zur psychophysischen Stressbewältigung im Rahmen akuter und chronischer Belastung des Luftfahrtpersonals der Bundeswehr	12
6.3	Bezugsjournal	13
6.4	Änderungsjournal	14

1 Grundsätze

1.1 Zweck

101. Diese Zentrale Dienstvorschrift definiert die Aufgaben, Zuständigkeiten und Arbeitsweise des Psychosozialen Netzwerkes (PSN) der Bundeswehr. Sie ist als Folgedokument des Konzepts K-9000/019 „Betreuung und Fürsorge in der Bundeswehr“ (KonzBeFürsBw) und des Konzepts K-9000/011 „Erhalt und Steigerung der psychischen Fitness von Soldatinnen und Soldaten“ (Konz ErhSteigPsychFitn) Grundlage für die psychosoziale Unterstützung in der Bundeswehr.

102. Psychosoziale Unterstützung in der Bundeswehr (PSU Bw) wird vom Sozialdienst der Bundeswehr (SozDstBw), vom Psychologischen Dienst der Bundeswehr (PsychDstBw), vom Sanitätsdienst der Bundeswehr (SanDstBw) sowie von der Militärseelsorge geleistet.

103. Neben ihren originären Aufgaben und ohne Einschränkung der jeweiligen fachlichen Zuständigkeiten bilden sie das „Psychosoziale Netzwerk (PSN)“ der Bundeswehr und arbeiten auftragsbezogen zusammen.

1.2 Vorgaben und Rahmenbedingungen

104. Der Dienst in der Bundeswehr und insbesondere die Teilnahme an Auslandseinsätzen sind in der Regel mit erheblichen physischen, psychischen und sozialen Belastungen verbunden.

105. Das K-9000/019 und das K-9000/011 beschreiben die Grundsätze der psychosozialen Betreuung. Die dabei beteiligten Fachdienste und Fachdisziplinen arbeiten darüber hinaus nach ihren jeweils gültigen Leitlinien und Vorschriften. Die Maßnahmen der psychosozialen Unterstützung in der Bundeswehr haben das Ziel, psychosozialen Belastungen vorzubeugen, sie rechtzeitig zu erkennen und präventiv angemessene Beratungs- und Betreuungsmaßnahmen einzuleiten, um das Risiko der Entstehung von Belastungsfolgestörungen zu verringern sowie Betroffene bei einer wirksamen Bewältigung zu unterstützen.

106. Die Leistungen des PSN sind keine Maßnahmen im Sinne der den Soldatinnen und Soldaten zustehenden unentgeltlichen truppenärztlichen Versorgung (Heilfürsorge).

107. Vorrangiges Ziel des Zusammenwirkens im PSN ist die fachkompetente und niederschwellige Prävention sowie die Sicherstellung einer qualifizierten Betreuung und Fürsorge für alle Bundeswehrangehörigen sowie deren Familienangehörigen. Hierbei kommt dem Zusammenwirken mit Vorgesetzten besondere Bedeutung zu.

108. Für das Personal des SozDstBw, des PsychDstBw, des SanDstBw sowie der Militärseelsorge gilt neben den gesetzlichen Regeln zur Verschwiegenheitspflicht¹ und zum Umgang mit personenbezogenen Daten² die Pflicht zur Wahrung von Privatgeheimnissen (Schweigepflicht) gemäß § 203 Strafgesetzbuch. Darüber hinaus sind die ethischen Richtlinien der jeweiligen Berufsverbände bzw. (bei Vertretern der Militärseelsorge) der Kirchen weitere Grundlagen ihrer Facharbeit.

109. Die Weitergabe von Informationen sowohl außerhalb als auch innerhalb des PSN (z. B. Fallbesprechungen im PSN) bedürfen, sofern nicht vollständig anonymisiert, der schriftlichen Einwilligung der Betroffenen (Entbindung von der Schweigepflicht). Für den SozDstBw gelten darüber hinaus die Regelungen der Zentralen Dienstvorschrift A 2641/6.

2 Zuständigkeiten und Struktur

201. Die fachliche Gesamtzuständigkeit für die PSU Bw obliegt den zuständigen Referaten Personal III 1 (P III 1)³, P III 5⁴, Führung Streitkräfte III 2 (FüSK III 2)⁵, FüSK III 3⁶ und FüSK III 6⁷ im Bundesministerium der Verteidigung (BMVg). Diese Referate koordinieren die Zusammenarbeit und die gemeinsamen Regeln für die Arbeitsweise (Anlage 6.1), Ausbildung und Weiterentwicklung des PSN.

202. Diese Referate bilden die Arbeitsgruppe PSU (AG PSU) im BMVg. Sie werden dabei ergänzt um jeweils eine Vertreterin bzw. einen Vertreter der unter 203. genannten fachlich zuständigen Stellen.

203. Fachlich zuständige Stellen für die operative Steuerung der Mitarbeit im PSN sind:

- für den SozDstBw das zuständige Fachreferat im Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr,
- für den PsychDstBw das Streitkräfteamt, Abteilung Personelle Grundsatzforderungen Gruppe Angewandte Militärpsychologie und Forschung,
- für den SanDstBw das Kommando Sanitätsdienst der Bundeswehr und
- für die Militärseelsorge das Katholische Militärbischofsamt und das Evangelische Kirchenamt für die Bundeswehr.

¹ § 67 Bundesbeamtengesetz (BBG) vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160), das durch Artikel 5 des Gesetzes vom 21. November 2016 (BGBl. I S. 2570) geändert worden ist; § 14 Soldatengesetz (SG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Mai 2005 (BGBl. I S. 1482), das durch Artikel 6 des Gesetzes vom 19. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2362) geändert worden ist; § 3 Absatz 1 Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) vom 13. September 2005, zuletzt geändert durch Änderungsstarifvertrag Nr. 11 vom 29. April 2016.

² Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 2003 (BGBl. I S. 66), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Februar 2015 (BGBl. I S. 162) geändert worden ist; Zentrale Dienstvorschrift A-2122/4 „Datenschutz“; Zentrale Dienstvorschrift A-1480/6 „Führung der Personalakten der Soldaten und der Personalunterlagen mit Personalaktenqualität“.

³ Zuständig für den SozDstBw.

⁴ Zuständig für den PsychDstBw.

⁵ Zuständig für die truppendienstlichen Belange.

⁶ Zuständig für die Militärseelsorge.

⁷ Zuständig für die truppenärztliche Versorgung.

204. Das PSN ist regional standortbezogen organisiert. Dazu werden standortbezogen konkrete Ansprechstellen der beteiligten Fachdienste und der Militärseelsorge eingerichtet.

205. Das PSN fasst in einem interdisziplinären Ansatz die verschiedenen sozialen, psychologischen, medizinischen und seelsorgerlichen Fachkompetenzen vor Ort zusammen:

- die soziale Beratung und Unterstützung durch den SozDstBw,
- die psychologische Beratung und Unterstützung durch den PsychDstBw,
- die sanitätsdienstliche Beratung und Unterstützung (nicht Behandlung) durch den SanDstBw und
- die seelsorgliche Begleitung durch die Militärseelsorge.

Das PSN verstärkt so durch Kooperation die Wirksamkeit psychosozialer Maßnahmen vor Ort.

Diese interdisziplinäre Kooperation steht sowohl im Inland als auch im Auslandseinsatz allen Bundeswehrangehörigen und deren Familienangehörigen zur Verfügung. Dabei sind die lokalen Bedingungen, Einflüsse und Bedürfnisse des Einzelfalls zu berücksichtigen.

3 Aufgaben und Leistungsspektrum

301. Psychosoziale Unterstützung beinhaltet im Rahmen einer interdisziplinären Zusammenarbeit Beratung und Betreuung von Einzelpersonen und Gruppen bei dienstlich relevanten und persönlichen Fragestellungen, Schwierigkeiten, Problemen und Belastungen. Sie dienen der Unterstützung der Soldatinnen und Soldaten, der zivilen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bundeswehr sowie deren Familienangehörigen. Auch ehemalige Bundeswehrangehörige können sich bei Schwierigkeiten und Problemen, die im Zusammenhang mit ihrer Dienstzeit/Beschäftigung bei der Bundeswehr stehen, an das PSN wenden.

302. Bei Bedarf kann auf weitere fachliche Unterstützung z. B. durch fachärztliches und fachtherapeutisches Personal des Sanitätsdienstes der Bundeswehr (z. B. Psychiaterinnen und Psychiater sowie ärztliche und psychologische Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten) zurückgegriffen werden.

303. Im Rahmen ihrer Fachaufgabe unterstützt das PSN die Vorgesetzten, personalbearbeitende Stellen, gewählte Gremien und Vertrauenspersonen in den Organisationsbereichen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Dienstbetrieb.

304. Einsatzbezogen folgen die Maßnahmen der psychosozialen Unterstützung einer Drei-Phasen-/Drei-Ebenen-Systematik. Die Phasen beschreiben die Zeiträume, in denen die Maßnahmen einsetzen: Einsatzvorbereitung, Einsatzbegleitung und Einsatznachbereitung.

305. Auf drei Ebenen werden die Maßnahmen und Zuständigkeiten entsprechend ihrer fachlichen Tiefe dargestellt:

- Ebene 1 bezieht sich auf Maßnahmen der Selbst- und Kameradenhilfe, die durch Vorgesetzte, Kameradinnen und Kameraden oder Kolleginnen und Kollegen von Betroffenen erfolgen können.
- Ebene 2 betrifft die im PSN zusammengeschlossenen Fachkompetenzen, die Beratung, Hilfe und Unterstützung bereitstellen.
- Ebene 3 umfasst die Psychiaterinnen und Psychiater sowie die ärztlichen und psychologischen Psychotherapeutinnen und –therapeuten der Behandlungseinrichtungen.

Drei-Phasen – Drei-Ebenen – Konzept der Psychosozialen Unterstützung

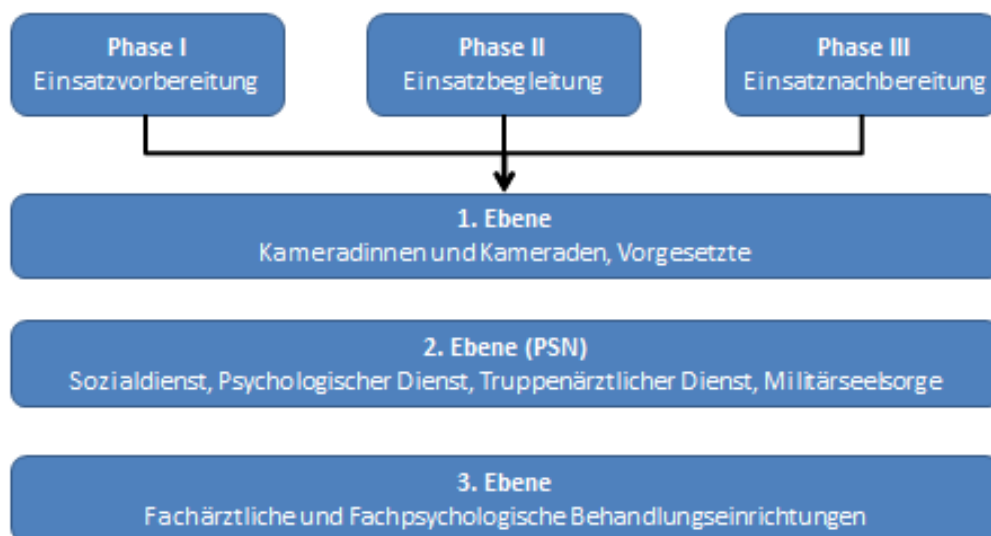


Abb.: 1 Drei-Phasen-Drei-Ebenen- Konzept der PSU

306. Das PSN unterstützt die Betreuung Einsatzgeschädigter im Betreuungskontinuum gemäß dem Konzept "Kontinuierliche, fachübergreifende, medizinische Betreuung von Bundeswehrangehörigen nach Einsatzschädigung zur Wiederherstellung, zum Erhalt und zur Verbesserung der psychophysischen Leistungsfähigkeit".

3.1 Sozialdienstliche Beratung und Unterstützung

307. Der SozDstBw bietet allen Angehörigen der Bundeswehr wie auch ihren Familien individuelle Beratung und Betreuung in allen sozialen Angelegenheiten. Ebenfalls werden Versorgungsempfänger, Rentner sowie Hinterbliebene durch den SozDstBw betreut. Dieser Service ist flächendeckend eingerichtet und steht bundesweit zeitlich unbegrenzt zur Verfügung.

308. Die Sozialarbeit wird von diplomierten, staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen/ Sozialpädagoginnen und Sozialarbeitern/Sozialpädagogen wahrgenommen. Sie beraten und betreuen dabei in persönlichen, familiären, wirtschaftlichen und aus gesundheitlichen Schwierigkeiten resultierenden sozialen Fragen und Problemen. Ziel der Sozialarbeit ist hierbei, planend, vorbeugend und nachsorgend zu wirken und an der Beseitigung akuter Notstände und Konflikte mitzuwirken.

309. Die Aufgaben der Sozialberatung nehmen Beamtinnen und Beamte des gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes wahr. Die Sozialberaterinnen und Sozialberater informieren und unterrichten über materiell-rechtliche Regelungen im sozialen Bereich und geben bei Bedarf Hilfestellung bei der Beantragung von Leistungen. Neben der Beratung von Ratsuchenden in Einzelangelegenheiten führen sie regelmäßige Unterrichte in der Truppe zu sozial-, sozialversicherungs- und versorgungsrechtlichen Themengebieten durch.

3.2 Psychologische Beratung und Unterstützung

310. Der PsychDstBw stellt die Mitarbeit im PSN vorrangig durch solche Dienststellen mit Dienstposten Psychologie sicher, die in regionaler Nähe zu den jeweiligen Standorten liegen. Dabei werden alle Organisationsbereiche mit Strukturelementen Psychologie einbezogen. Die Zusammenarbeit und Abstimmung mit den zuständigen Truppenpsychologinnen und Truppenpsychologen ist zu gewährleisten.

311. Psychologinnen und Psychologen der Bundeswehr bringen ihre speziellen Kenntnisse und Erfahrungen, insbesondere aus den Bereichen Personalpsychologie, Truppenpsychologie und Klinische Psychologie in die gemeinsame Arbeit im PSN ein.

312. Der Beitrag der Psychologie in der PSU umfasst alle präventiven, begleitenden und nachsorgenden psychologischen Maßnahmen im Zusammenhang mit persönlichen Schwierigkeiten sowie potenziell belastenden Umständen oder Konfliktsituationen. Der Schwerpunkt ihrer Kompetenz im PSN liegt in der psychologischen Einzelberatung von Bundeswehrangehörigen sowie deren Familienangehörigen und der Beratung von Vorgesetzten. Sie wirken unmittelbar bei der Minderung von Belastungen durch dienstliche Abläufe mit (z. B. Stressbewältigung, Zeitmanagement). Psychologinnen und Psychologen unterstützen auch im Rahmen der Angehörigenbetreuung nach der Rückführung verwundeter oder gefallener Soldatinnen und Soldaten.

313. Um den spezifischen Anforderungen bei der Bewältigung akuter und chronischer Belastung des Luftfahrtpersonals der Bundeswehr⁸ Rechnung zu tragen, werden den fliegenden Verbänden assignierte Fliegerpsychologinnen bzw. Fliegerpsychologen zugeordnet (siehe Anlage 6.2). Dabei ist

⁸ Personal mit dem Grad der Wehrfliegerverwendungsfähigkeit I – III (insbesondere Luftfahrzeugführer/ Luftfahrzeugführerinnen, Luftfahrzeugbesatzungsangehörige sowie Angehörige der Militärischen Flugverkehrskontrolle).

die Zusammenarbeit und Abstimmung mit den zuständigen Truppenpsychologinnen bzw. Truppenpsychologen (TrPsych) und im PSN durch alle Beteiligten sicherzustellen.

314. Nach besonders belastenden Ereignissen führen Psychologinnen und Psychologen notfallpsychologische Maßnahmen im Rahmen der Psychologischen Krisenintervention durch.

3.3 Sanitätsdienstliche Beratung und Unterstützung

315. Die sanitätsdienstliche Beratung und Unterstützung im PSN wird in erster Linie durch Truppenärztinnen und Truppenärzte wahrgenommen.

316. Die Arbeit im PSN hat nicht nur therapeutische, sondern auch präventive Zielsetzungen, um durch eine umfassende Unterstützung bei der Bewältigung psychosozialer Probleme bei den betroffenen Soldatinnen und Soldaten einen Zustand körperlichen, psychischen, seelischen und sozialen Wohlbefindens (angelehnt an den erweiterten Gesundheitsbegriff der Weltgesundheitsorganisation (WHO)) wiederherzustellen.

317. Truppenärztinnen und Truppenärzte stehen in der besonderen Verantwortung zu erkennen, wann gezielte diagnostische und therapeutische Maßnahmen einzuleiten sind.

318. Truppenärztinnen und Truppenärzte ziehen hierbei in Abhängigkeit vom jeweiligen Anliegen betroffener Soldatinnen und Soldaten in Ergänzung der notwendigen medizinisch-therapeutischen Maßnahmen auch den Rat und die Hilfe aus den anderen Fachgebieten des PSN hinzu.

319. Die besonderen Belange des Fliegenden Personals werden von Fliegerärztinnen bzw. Fliegerärzten wahrgenommen (Bereichsrichtlinie C2-800/0-2000-3 VS-NfD „Fliegerärztlicher Dienst in der Bundeswehr“).

3.4 Militärseelsorge

320. Die Militärseelsorger und Militärseelsorgerinnen gewährleisten als integraler Bestandteil des PSN der Bundeswehr im Einsatz und im Inland die seelsorgerliche Betreuung der Bundeswehrangehörigen sowie deren Familienangehörigen – unabhängig von deren jeweiliger Religions- und Konfessionszugehörigkeit – und stehen ihnen grundsätzlich bei Lebens- oder Glaubensfragen, sowie auch ethischen Fragestellungen bezüglich des Dienstes beratend zur Seite. Dazu gehört auch die Beratung von Vorgesetzten.

321. Sie arbeiten im PSN im Rahmen ihres seelsorgerlichen Auftrages mit, der die Begleitung der Soldaten und Soldatinnen sowie deren Familienangehörigen in Situationen besonderer persönlicher Belastung mit dem Ziel neuer Lebensorientierung auf der Grundlage des Evangeliums und des kirchlichen Bekenntnisses beinhaltet.

322. Aus dem ganzheitlichen Ansatz von Seelsorge sowie aus den physischen, psychischen und sozialen Belastungen im Grundbetrieb und in den Auslandseinsätzen für die Soldatinnen und Soldaten ergibt sich die interdisziplinäre Zusammenarbeit im PSN unmittelbar.

323. Die Militärseelsorge führt eine Vielzahl von multiprofessionell gestalteten Angeboten für Hinterbliebene, Einsatzgeschädigte, Einsatzrückkehrer und ehemalige Bundeswehrangehörige, jeweils unter Einbeziehung ihrer Familien bzw. Angehörigen, durch.

324. Neben der Begleitung von Soldatinnen und Soldaten in den Auslandseinsätzen bietet die Militärseelsorge den Soldatinnen und Soldaten sowie deren Familienangehörigen vor, während und nach den Einsätzen präventive und nachsorgende Veranstaltungen an, die sich u. a. mit trennungs- und mobilitätsbedingten Folgen beschäftigen („Fernbeziehung“), und bringt diese Kompetenzen mit in das PSN ein.

4 Ausbildung

401. Für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Rahmen des PSN nimmt das Personal der Fachdienste und der Militärseelsorge am Lehrgang „Grundlagen der psychosozialen Unterstützung“ (Lehrgangsnummer 804900) teil. Mit der Durchführung wird das Kommando Sanitätsdienst der Bundeswehr beauftragt. Änderungen der Ausbildungsinhalte und der Ausbildungsweisung sind mit den operativ fachlich zuständigen Stellen der im PSN vertretenen Fachdienste und der Militärseelsorge abzustimmen und der AG PSU zur Billigung vorzulegen.

402. Erforderliche fachspezifische Ausbildungen erfolgen in eigener Zuständigkeit der jeweiligen Fachdienste bzw. der Militärseelsorge.

5 Maßnahmen zur Psychohygiene

501. Das mit der Wahrnehmung der Aufgaben im PSN betraute Personal ist besonderen Belastungen ausgesetzt. Die aktive Unterstützung von Bundeswehrangehörigen sowie deren Familienangehörigen und ggf. Hinterbliebenen bei dienstlich relevanten und persönlichen Fragen, Schwierigkeiten und Problemen sowie bei der Bewältigung besonderer Belastungen beinhaltet ein erhöhtes Risiko psychischer Erschöpfung sowie primärer und sekundärer Traumatisierungen.

502. Zur Sicherstellung der Qualität der Unterstützungsleistungen ist ein vorbeugendes Belastungsmanagement des eingesetzten Personals erforderlich. Dazu wird gemäß der Bereichsdienstvorschrift C-2662/4 „Supervision für Psychosoziale Berufsgruppen und Militärseelsorge“ die Inanspruchnahme von Supervision unterstützt.

503. Der Sanitätsdienst der Bundeswehr regelt Maßnahmen zur Psychohygiene seines Personals in eigener Zuständigkeit.

6 Anlagen

6.1 Leitlinien der Zusammenarbeit im Psychosozialen Netzwerk der Bundeswehr

1. Die Arbeit im PSN auf Standortebene fördert die Zusammenarbeit, verbessert die Wirksamkeit gesundheitsförderlicher psychosozialer Maßnahmen und sichert durch verstärkte Kooperation langfristig die Qualität von Präventions-, Interventions- und die Begleitung von Therapiemaßnahmen. Ein Netzwerk am Standort vereint verschiedene Fachkompetenzen vor Ort und reflektiert die lokalen Bedingungen, Einflüsse und Bedürfnisse.
2. Das PSN leistet interdisziplinäre und umfassende psychosoziale Unterstützung für Bundeswehrangehörige und ihre Familienangehörigen, die aufgrund von psychischen oder sozialen Belastungen dieser Unterstützung bedürfen. Auch ehemalige Bundeswehrangehörige können Beratung im PSN erhalten.
3. Netzwerkarbeit ist Arbeit in einer „offenen“, nicht hierarchisch strukturierten Gruppe. Die Tätigkeit im Netzwerk setzt voraus, dass alle Angehörigen des Netzwerkes
 - akzeptieren, dass bei der Arbeit im Netzwerk alle grundsätzlich gleichberechtigt sind,
 - die Kompetenz der Anderen kennen und wertschätzen,
 - ihre Fachexpertise aktiv in die Arbeit einbringen und
 - miteinander einen offenen, vertrauensvollen Dialog führen.
4. Die Arbeit im Netzwerk bedarf einer Koordination, wie z. B. die Einladung der Netzwerkmitglieder zu regelmäßigen Treffen, die Zusammenfassung von Besprechungsergebnissen usw. Es ist daher notwendig, aus dem Kreis der Netzwerkangehörigen auf Standortebene ein Mitglied mit der Wahrnehmung von Koordinierungsaufgaben als „Sprecherin/Sprecher“ zu betrauen und als Ansprechpartnerin/Ansprechpartner für Netzwerke anderer Standorte sowie für die AG PSU zu benennen.
5. Die Arbeit im PSN ist gekennzeichnet von gegenseitiger Information und Unterstützung bei Problemen, die in das Fachgebiet anderer Netzwerkangehöriger fallen, mit dem Ziel, im Zusammenwirken der Fachgebiete die bestmögliche PSU zu gewährleisten.
6. Das PSN arbeitet am Standort sowohl bei präventiven Maßnahmen als auch einzelfallbezogen zusammen.
7. Der Zusammenarbeit mit der Bundeswehrbetreuungsorganisation (BBO) sowie mit externen Stellen des zivilen Bereichs kommt eine besondere Bedeutung zu.

8. An den Standorten sind – vor allem den Kompaniefeldwebeln, den Info-Punkten sowie den Lotsinnen und Lotsen für Einsatzgeschädigte – folgende Informationen in geeigneter Form bekannt zu geben:
 - Namen und die Erreichbarkeit der Mitarbeiter des für den jeweiligen Standort zuständigen PSN,
 - dass sich Bundeswehrangehörige bei psychosozialen Problemen an jeden Angehörigen des PSN wenden können und
 - dass sie von dort mit ihrem Einverständnis ggf. zur „richtigen“ Stelle weitergeleitet werden.
9. Dienststellenleitungen, Info-Punkte, Lotsinnen und Lotsen, personalbearbeitende Stellen, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der BBO sowie gewählte Gremien an den Standorten und Vertrauenspersonen kennen die Ansprechpartner im jeweiligen PSN.
10. Die Angehörigen des PSN sind entsprechend den für ihren jeweiligen Berufsstand geltenden gesetzlichen, berufs- oder standesrechtlichen Regeln zur Verschwiegenheit verpflichtet. Eine personenbezogene Informationsweitergabe sowohl innerhalb als auch außerhalb des PSN bedarf der schriftlichen Einwilligung der/des betroffenen Bundeswehrangehörigen und/oder ihrer bzw. seiner Familienangehörigen. Unabhängig davon sind alle im PSN behandelten personenbezogenen Fragestellungen und Probleme vertraulich zu behandeln.
11. Werden personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet oder genutzt, sind die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) mit den hierzu ergangenen Bestimmungen der Zentralen Dienstvorschrift A-2122/4 sowie die bereichsspezifischen datenschutzrechtlichen Regelungen (z. B. im SG und SGB IX sowie in der A-2641/6 „Datenschutz, Aktenführung und Berichtswesen für den Sozialdienst der Bundeswehr“) zu beachten.

6.2 Leitlinien zur psychophysischen Stressbewältigung im Rahmen akuter und chronischer Belastung des Luftfahrtpersonals der Bundeswehr

1. Zur Prävention und Bewältigung von Stresserscheinungen und die Durchführung von Beratungsleistungen beim Luftfahrtpersonal der Bundeswehr unterstützen assignierte Fliegerpsychologinnen und Fliegerpsychologen die fliegenden Verbände der Bundeswehr.
2. Der Leitende Fliegerpsychologe bzw. die Leitende Fliegerpsychologin des Zentrums für Luft- und Raumfahrtmedizin der Luftwaffe (ZentrLuRMedLw) weist dazu jedem fliegenden Verband der Bundeswehr eine Fliegerpsychologin bzw. einen Fliegerpsychologen zu.
3. Der fliegerpsychologische Anteil umfasst dabei psychologische Maßnahmen im Grundbetrieb und in den drei einsatzbezogenen Phasen der Unterstützung. Hinzu kommen Ausbildungsmaßnahmen (z. B. für Fliegerärztliches Personal oder im Rahmen Crew Resource Management) sowie notfallpsychologische Maßnahmen im Rahmen Psychologischer Kriseninterventionen.
4. Für das Fliegende Personal der Bundeswehr sind darüber hinausgehend weitere Maßnahmen zum langfristigen Erhalt der psycho-physischen Leistungsfähigkeit vorgesehen. Diese sind im „Konzept für Human Performance Enhancement (HPE) im Fliegerischen Dienst der Bundeswehr“ dargelegt und durch die Fliegerpsychologinnen und Fliegerpsychologen des ZentrLuRMedLw im Rahmen der fachlichen Zuständigkeit und in Zusammenarbeit mit Fliegerärzten und weiteren Beteiligten auszugestalten.
5. Die Fähigkeiten, Methoden und Techniken der Fliegerpsychologie werden basierend auf wissenschaftlichen Erkenntnissen/Untersuchungen unter Einbezug von Erkenntnissen aus dem „Fehlermeldesystem für den Flugbetrieb der Bundeswehr“ weiterentwickelt.
6. Die Mitarbeit der assignierten Fliegerpsychologinnen und Fliegerpsychologen im Rahmen des PSN unterliegt den gesetzlichen Regeln zur Verschwiegenheit. Eine personenbezogene Informationsweitergabe sowohl innerhalb als auch außerhalb des PSN bedarf der Zustimmung des betroffenen Bundeswehrangehörigen und/oder ihrer bzw. seiner Familienangehörigen.
7. Werden personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet oder genutzt, sind die Vorschriften des BDSG mit den hierzu ergangenen Bestimmungen der Zentralen Dienstvorschrift A-2122/4 sowie die bereichsspezifischen datenschutzrechtlichen Regelungen (z. B. im SG und SGB IX) zu beachten.

6.3 Bezugsjournal

(Nr.) Bezugsdokumente	Titel
1. Strafgesetzbuch	Strafgesetzbuch (StGB)
2. Strafprozessordnung	Strafprozessordnung (StPO)
3. Bundesbeamtengesetz	Bundesbeamtengesetz (BBG)
4. Soldatengesetz	Soldatengesetz (SG)
5. Bundesdatenschutzgesetz	Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)
6. K-9000/019	Konzept „Betreuung und Fürsorge in der Bundeswehr“
7. K-9000/011	Konzept „Erhalt und Steigerung der psychischen Fitness von Soldatinnen und Soldaten“
8. K-9000/022	Konzept „Kontinuierliche, fachübergreifende, medizinische Betreuung von Bundeswehrangehörigen nach Einsatzschädigung zur Wiederherstellung, zum Erhalt und zur Verbesserung der psycho-physischen Leistungsfähigkeit“
9. A-500/1	Zusammenarbeit des BMVg mit Dienststellen des nachgeordneten Bereiches
10. A-1480/6	Führung der Personalakten der Soldaten und der Personalunterlagen mit Personalaktenqualität
11. A-2122/4	Datenschutz
12. A-2500/1 VS-NfD	Zusammenarbeit mit den Angehörigen der Militärseelsorge
13. A-2500/2	Militärseelsorge
14. B-2640/4 VS-NfD	Betreuung und Fürsorge der Bundeswehrangehörigen im Auslandseinsatz und Betreuung der Angehörigen
15. B-2640/30	Lotsinnen und Lotsen für Einsatzgeschädigte
16. A-2641/1 VS-NfD	Sozialdienst in der Bundeswehr
17. A-2641/6 VS-NfD	Datenschutz, Aktenführung und Berichtswesen für den Sozialdienst der Bundeswehr
18. A-2660/1	Der Psychologische Dienst der Bundeswehr
19. A-2662/5	Unterstützungspersonal für Notfallpsychologie und psychologische Krisenintervention - Peers
20. C-2662/4	Supervision für Psychosoziale Berufsgruppen und Militärseelsorge
21. C2-800/0-2000-3 VS-NfD	Fliegerärztlicher Dienst in der Bundeswehr

22. K1-9000/2056	Konzept für Human Performance Enhancement (HPE) im Fliegerischen Dienst der Bundeswehr
23. Konzept	Konzept für ein Fehlermeldesystem für den Flugbetrieb in der Bundeswehr – Kommando Luftwaffe vom 15.11.2010 Inspekteur der Luftwaffe, Fül III 4 Az 56-21-04/VS-NfD
24. WHO	Verfassung der Weltgesundheitsorganisation, unterzeichnet in New York am 22. Juli 1946

6.4 Änderungsjournal

Version	Gültig ab	Geänderter Inhalt
1 A-2662/1	14.07.2015	<ul style="list-style-type: none"> • Formale Überführung • Erstveröffentlichung
2 A-2662/1	Vorläufig 19.11.2015	<ul style="list-style-type: none"> • Vollständige Aktualisierung
3 A-2662/1	23.08.2018	<ul style="list-style-type: none"> • Vollständige Aktualisierung